



**presserat**

## **Entscheidung des Beschwerdeausschusses 2 in der Beschwerdesache 0565/25/2-BA-V**

**Ergebnis:** **Beschwerde begründet, Missbilligung, Ziffer 8**

**Datum des Beschlusses:** **09.12.2025**

### **A. Zusammenfassung des Sachverhalts**

I. Eine Boulevardzeitung berichtet gedruckt und online zwischen dem 11. und 12.06.2025 über den Amokläufer von Graz. In mehreren Artikeln, unter anderem mit den Schlagzeilen „Arthur A. erschoss 10 Menschen in Graz: Er tötete mit Glock 19, trug Waffengurt und Headset“ oder „Dieser Milch-Bubi ist der Amok-Killer“ zeigt die Redaktion ein unverpixeltes Porträtfoto des Täters sowie das Haus, in dem der 21-Jährige mit seiner Mutter lebte und nennt auch den Namen des 8.000-Einwohner-Ortes.

Unter anderem beschreibt die Redaktion im Online-Artikel den Tathergang folgendermaßen:

*„Zum Amoklauf in Graz gaben Polizei und Staatsanwaltschaft jetzt neue Ermittlungsergebnisse bekannt: Arthur A. hatte in seinem Rucksack eine regelrechte Kampf-Montur dabei, als er in das Bundesoberstufenrealgymnasium (BORG) in Graz ging. Der 21-Jährige zog sich auf der Toilette eine Schießbrille und ein Headset an. Dann legte er sich einen Waffengurt mit einem Jagdmesser um und eröffnete mit einer Glock 19 (halbautomatische Pistole im Kaliber 9 x 19 mm, 15 Patronen passen ins Magazin) und seiner abgesägten Doppelflinte in der weiterführenden Schule das Feuer.“*

In der gedruckten Ausgabe unter der Überschrift „Warum?“ vom 12.06. wird die Tat folgendermaßen geschildert:

*„Sein Schrotgewehr nutzt der Mörder, um die verschlossenen Türen der Klassenzimmer aufzuschließen. Dann zieht er seine Glock-Pistole, mit der er mordet. Er zielt auf Köpfe seiner Opfer. Drei Schüler und sechs Schülerinnen werden tödlich getroffen, auch eine Lehrerin.“*

Im Print-Artikel zeigt die Redaktion zudem das unverpixelte Foto eines Opfers.

II. Nach Meinung der fünf Beschwerdeführenden verstößt die identifizierende Darstellung des Täters gegen dessen Persönlichkeitsschutz nach Ziffer 8 des Pressekodex. Es liege kein überwiegendes öffentliches Interesse vor, das eine solche Berichterstattung rechtfertigen würde. Ein Beschwerdeführer zitiert ein Posting der Polizei Steiermark, die darum bittet, das Foto nicht zu veröffentlichen, weil keine rechtliche Grundlage dafür bestehe.

Die reißerische Überschrift („Milch-Bubi“) trage zudem zur Herabwürdigung des Täters bei, noch bevor ein rechtskräftiges Urteil vorliege. Einige Beschwerdeführende sehen auch Sensationsberichterstattung gemäß Ziffer 11 und Verletzungen des Jugendschutzes. Die Formulierung der Schlagzeile sowie die Bildsprache zielten eindeutig auf eine emotionale Sensationswirkung ab. Dies sei mit der gebotenen Zurückhaltung bei der Berichterstattung über schwere Gewaltverbrechen unvereinbar. Auch die Ziffer 1 sei verletzt: Der Tonfall des Artikels stehe im Widerspruch zur Verpflichtung auf die Achtung der Menschenwürde. Die Formulierung „Milch-Bubi“ sei herabsetzend und verächtlich machend.

Ein Beschwerdeführer sieht die Gefahr eines Werther-Effekts. Medien trügen eine ethische Mitverantwortung. Sie sollten informieren, nicht stigmatisieren. Seriöse Berichterstattung über Amoktaten dürfe nicht auf reißerische Catchphrases reduziert werden. Gerade bei Taten mit Suizidkomponente bestehne die Gefahr des sogenannten Werther-Effekts – also der Nachahmung durch andere verzweifelte Personen. Deshalb sollte sich jede Redaktion fragen: Dient diese Darstellung der Aufklärung – oder der Aufmerksamkeit?

III. Eine Rechtsanwältin des Mediums erklärt dazu, dass die beanstandeten Berichterstattungen die presseethischen Grundsätze eingehalten hätten und nicht gegen den Pressekodex verstößen würden. Ein Verstoß gegen Ziffer 8 des Pressekodex und den Opferschutz liege nicht vor, da die Redaktion das Einverständnis der Familie der ermordeten Hana zur Veröffentlichung ihres Fotos eingeholt habe. Der Imam, der in engem Kontakt zur Familie stehe, habe dieses Einverständnis übermittelt, und die Eltern der Verstorbenen hätten die Berichterstattung ausdrücklich begrüßt.

Im Fall einer weiteren ermordeten Lehrerin habe keine Zustimmung zur identifizierenden Berichterstattung vorgelegen, weshalb die Redaktion bewusst auf die Veröffentlichung ihres Namens oder anderer identifizierender Informationen verzichtet habe.

Auch ein Verstoß gegen Ziffer 11 und Ziffer 1 des Pressekodex liege nicht vor, da die Berichterstattung weder sensationsorientiert noch menschenunwürdig gewesen sei. Die Bezeichnung „Milchbubi“ sei laut Redaktion als umgangssprachliche Beschreibung des äußerlichen Erscheinungsbildes des Täters zu verstehen und solle das Missverhältnis zwischen seinem harmlosen Aussehen und der brutalen Tat betonen.

Die Veröffentlichung unverpixelter Fotos des Täters sei durch das überragende öffentliche Interesse gerechtfertigt gewesen, da der Persönlichkeitsschutz des Täters hinter das Informationsinteresse der Öffentlichkeit zurücktrete. Zudem sei die Identität des Täters bereits durch Polizeiangaben und internationale Berichterstattung allgemein bekannt gewesen, sodass die Abbildung der authentischen Information der Öffentlichkeit gedient habe. Die Beschwerde sei daher unbegründet.

### **B. Erwägungen des Beschwerdeausschusses**

Der Beschwerdeausschuss kommt zu der Auffassung, dass es sich hier nicht um eine Suizidberichterstattung, sondern um eine Berichterstattung zum Attentat handelt und aufgrund der besonderen Schwere der Tat identifizierend über den mit 21 Jahren auch volljährigen Täter berichtet werden durfte. Das Elternhaus, in dem die Mutter des Täters noch lebt und das sich in einem kleinen Ort mit nur einigen Tausend Einwohnern befindet, hätte dem Ausschuss zufolge aber nicht erkennbar gemacht werden dürfen. Dies stellt einen Verstoß gegen Ziffer 8 dar. Im Übrigen ist die Beschwerde unbegründet.

### **C. Ergebnis**

Der Beschwerdeausschuss hält den Verstoß gegen die Ziffer 8 des Pressekodex für so schwerwiegend, dass er gemäß § 12 Beschwerdeordnung eine Missbilligung ausspricht. Nach § 15 Beschwerdeordnung besteht zwar keine Pflicht, Missbilligungen in den betroffenen Publikationsorganen abzudrucken. Als Ausdruck fairer Berichterstattung empfiehlt der Beschwerdeausschuss jedoch eine solche redaktionelle Entscheidung.

Die Entscheidung über die Begründetheit der Beschwerde ergeht einstimmig, die Entscheidung über die Wahl der Maßnahme ergeht mit 6 Ja-Stimmen und 1 Nein-Stimme.

#### Ziffer 8 – Schutz der Persönlichkeit

Die Presseachtet das Privatleben des Menschen und seine informationelle Selbstbestimmung. Ist aber sein Verhalten von öffentlichem Interesse, so kann es in der Presse erörtert werden. Bei einer identifizierenden Berichterstattung muss das Informationsinteresse der Öffentlichkeit die schutzwürdigen Interessen von Betroffenen überwiegen; bloße Sensationsinteressen rechtfertigen keine identifizierende Berichterstattung. Soweit eine Anonymisierung geboten ist, muss sie wirksam sein.

Die Presse gewährleistet den redaktionellen Datenschutz.

#### Richtlinie 8.1 – Kriminalberichterstattung

(1) An der Information über Straftaten, Ermittlungs- und Gerichtsverfahren besteht ein berechtigtes Interesse der Öffentlichkeit. Es ist Aufgabe der Presse, darüber zu berichten.

(2) Die Presse veröffentlicht dabei Namen, Fotos und andere Angaben, durch die Verdächtige oder Täterinnen und Täter identifizierbar werden könnten, nur dann, wenn das berechtigte Interesse der Öffentlichkeit im Einzelfall die schutzwürdigen Interessen von Betroffenen überwiegt. Bei der Abwägung sind insbesondere zu berücksichtigen: die Intensität des Tatverdachts, die Schwere des Vorwurfs, der Verfahrensstand, der Bekanntheitsgrad der Verdächtigen oder Täterinnen und Täter, deren früheres Verhalten und die Intensität, mit der sie die Öffentlichkeit suchen.

Für ein überwiegendes öffentliches Interesse spricht in der Regel, wenn

- eine außergewöhnlich schwere oder in ihrer Art und Dimension besondere Straftat vorliegt,
- ein Zusammenhang bzw. Widerspruch besteht zwischen Amt, Mandat, gesellschaftlicher Rolle oder Funktion einer Person und der ihr zur Last gelegten Tat,
- bei einer prominenten Person ein Zusammenhang besteht zwischen ihrer Stellung und der ihr zur Last gelegten Tat bzw. die ihr zur Last gelegte Tat im Widerspruch steht zu dem Bild, das die Öffentlichkeit von ihr hat,
- eine schwere Tat in aller Öffentlichkeit geschehen ist,
- ein Fahndungsersuchen der Ermittlungsbehörden vorliegt.

Liegen konkrete Anhaltspunkte für eine Schuldunfähigkeit vor, soll auf eine identifizierende Berichterstattung verzichtet werden.

(3) Wenn erneut über ein zurückliegendes Strafverfahren berichtet wird, sollen im Interesse der Resozialisierung in der Regel Namensnennung und Fotoveröffentlichung der Täterin oder des Täters unterbleiben. Das Resozialisierungsinteresse wiegt umso schwerer, je länger eine Verurteilung zurückliegt.

(4) Über Personen, die an der Rechtspflege beteiligt sind, z. B. in der Richterschaft oder Staatsanwaltschaft, als Rechtsvertretung oder Sachverständige, darf in der Regel identifizierend berichtet werden, wenn sie ihre Funktion ausüben.

Bei Zeuginnen und Zeugen sind Namensnennung und Fotoveröffentlichung in der Regel unzulässig.

#### Richtlinie 8.2 – Opferschutz

Die Identität von Opfern ist besonders zu schützen. Für das Verständnis eines Unfallgeschehens, Unglücks- bzw. Tathergangs ist das Wissen um die Identität des Opfers in der Regel unerheblich. Name und Foto eines Opfers können veröffentlicht werden, wenn das Opfer bzw. Angehörige oder sonstige befugte Personen zugestimmt haben, oder wenn es sich bei dem Opfer um eine Person des öffentlichen Lebens handelt.

#### Richtlinie 8.8 – Aufenthaltsort

Der private Wohnsitz sowie andere private Aufenthaltsorte, wie z. B. Krankenhäuser, Pflege- oder Rehabilitationseinrichtungen, genießen besonderen Schutz.

Den Pressekodex und die Beschwerdeordnung finden Sie auf unserer Homepage unter  
<https://www.presserat.de/pressekodex.html> / <https://www.presserat.de/beschwerdeordnung.html>